

## ANHANG 2

### Externe Kompensation

#### I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM1</b>
Gemarkung:	Langenburg (410)
Flur:	0
Flurstücksnummer:	995
Flurstücksfläche(n):	14.137m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	-- m <sup>2</sup>
Ort:	Nordöstlichen Ortsrand von Atzenrod
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Das gesamte Flurstück wird als Fettwiese bewirtschaftet. Im südlichen Teilbereich des Flurstückes befindet sich eine lückige Streuobstwiese.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Auf der im Plan (<b>Anhang 2 eM1</b>) dargestellte Fläche sind <b>20 stand-ortgerechte Streuobstbäume</b> zu pflanzen. Die vorhandenen Reihen sollten dabei aufgegriffen und fortgeführt werden, soweit dies mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wiese vereinbar ist. Die Abstände der Bäume innerhalb der Reihen sowie die Abstände zwischen den Reihen dürfen 15 Meter nicht überschreiten.</p> <p>Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.</p> <p>Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen, die Unternutzung ist weiterhin als Fettweide geplant. Alternativ ist auch eine Weidenutzung (Fettweide) sowie eine Mischung aus beiden Bewirtschaftungsformen zulässig. Hierbei ist jedoch eine sorgfältige Planung und Auswahl von Weidetieren und Weideform nötig (Standweide eher ungeeignet, Beweidung mit Pferden kritisch, Erforderlichkeit von Baumschutzmaßnahmen etc.).</p> <p><i>Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.</i></p>
Ausgleichspotenzial:	Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotope mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

## II. Ausgleichsmaßnahmen zum gesetzlichen Biotopschutz

**Laufende Nummer:** eM2

Gemarkung: Langenburg (410)

Flur: 0

Flurstücksnummer: 995

Flurstücksfläche(n): 14.137 m<sup>2</sup>

Maßnahmenfläche: 129 m<sup>2</sup>

Ort: Nordöstlichen Ortsrand von Atzenrod

Schutzstatus: keiner

Bestand:

Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der im Plan (**Anhang 2 eM2**) als flächenhaftes Pflanzgebot dargestellten Fläche von 129 qm ist eine einreihige Hecke mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m<sup>2</sup> auszuführen. Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen.

Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecke darf innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat Abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen.

Pflanzliste 1:

aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002)

Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

*Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.*

Ausgleichspotenzial: Die Maßnahme (eM2) dient als Ausgleich für das durch die Ergänzungssatzung entfallende gesetzlich geschützte Biotop Nr. „Feldhecke VI nördlich Atzenrod“ (Nr. 167251270623)

**II. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutz**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM3</b>
Gemarkung:	Langenburg (410)
Flur:	0
Flurstücksnummer:	995
Ort:	Nordöstlichen Ortsrand von Atzenrod
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Das gesamte Flurstück wird als Fettwiese bewirtschaftet. Im südlichen Teilbereich des Flurstückes befindet sich eine lückige Streuobstwiese.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die potenziell vorhandenen Brutstätten der Vögel dar, die durch die Satzung zerstört werden. Innerhalb des oben aufgeführten Flurstücks sind 2 Nistkästen für Vögel an den vorhandenen Bäumen, gemäß Eintrag im Planteil anzubringen. Diese sollten nach Möglichkeit etwa 3 bis 4 Meter über dem Boden auf der wetterabgewandten Baumseite in schattiger bis halbschattiger Lage angebracht werden. Die Nistkästen sollte nicht frei im Wind schwingen können und ggf. nach vorne (Einflugöffnung) geneigt sein, jedoch niemals nach hinten. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Der Nistkasten sollte für Nesträuber wie Katzen oder Marder nicht erreichbar sein oder einen integrierten Nesträuberschutz aufweisen (vorgezogenes Einflugloch, z.B. kurzes Kunststoffrohr). Die Bewohner freuen sich über die Reinigung ihrer Nistkästen im Herbst.</p> <p>Die Nistkästen für die Vögel sind im Winter der Rodung der Gehölze des Ergänzungsbereiches bis spätestens Ende Februar anzubringen.</p>
Ausgleichspotenzial:	Mithilfe der Nistkästen wird ein alternativer Lebensraum / ein alternativer Brutplatz angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Populationen entgegengewirkt.

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>eM4</b>
Gemarkung:	Langenburg (410)
Flur:	0
Flurstücksnummer:	995
Ort:	Nordöstlichen Ortsrand von Atzenrod
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Das gesamte Flurstück wird als Fettwiese bewirtschaftet. Im südlichen Teilbereich des Flurstückes befindet sich eine lückige Streuobstwiese.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die potenziell vorhandenen Tagesquartiere der Fledermäuse dar, die durch die Satzung zerstört werden.</p> <p>Innerhalb des oben aufgeführten Flurstücks sind 2 Fledermauskästen als Rund- oder Flachkasten an den vorhandenen Bäumen, gemäß Eintrag im Planteil anzubringen. Die Fledermauskästen sollten nach Möglichkeit etwa 4 bis 5 Meter über dem Boden mit einer Südost-Exposition angebracht werden. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Rundkästen sind jährlich über den Winter (zwischen 1. November und 28. Februar) mechanisch (ohne chemische Reinigungsmittel) zu reinigen, z.B. durch Ausbürsten. Nach unten geöffnete Flachkästen erfordern keine Reinigung.</p> <p>Der Fledermauskasten ist im Winter der Rodung der Gehölze des Ergänzungsbereiches bis spätestens Ende Februar anzubringen.</p>
Ausgleichspotenzial:	Mithilfe der Fledermauskästen wird ein alternativer Lebensraum / ein alternatives Tagesquartier angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Populationen entgegengewirkt.

---